

32. Sächsischer Ärztetag/66. Tagung der Kammerversammlung  
17./18. Juni 2022

Beschlussvorlage Nr. 5

Satzung  
zur Änderung der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 20. Juni 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 2. Juli 2021 (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung 7. Juli 2021) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 18. Juni 2022 die folgende Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung vom 2. Juli 2008 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 2. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2018 (ÄBS S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Reisekostenvergütung“ durch das Wort „Kostenerstattung“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird das Wort „Reisenebenkosten“ durch das Wort „Nebenkosten“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird ein neuer Absatz eingefügt und wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl des Verkehrsmittels erfolgt unter verantwortungsbewusster Abwägung der Faktoren **Zeit, Erreichbarkeit, Kosten und Klimabelastung.**“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, Satz 4 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Bei Dienstreisen außerhalb Sachsens sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sofern die Dienstreise mit dem privaten PKW erfolgt, werden als Fahrtkosten die Kosten für eine Zugfahrt 1. Klasse erstattet. Werden weitere Dienstreisende mitgenommen oder dienstliches Gepäck über 50 kg transportiert, so wird abweichend von Satz 2 0,60 EUR pro gefahrenen Kilometer ersetzt.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

4. In § 6 wird das Wort „Nebenkosten“ durch das Wort „Reisenebenkosten“ ersetzt.

5. In § 9 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, 18. Juni 2022

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Reisekostenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden, 20. Juni 2022

Erik Bodendieck  
Präsident